

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Finanz-Commission erstattet ein Gutachten über die wiederholte Vorstellung der Gemeinden Knonau und anderer im Distrikt Metmenstetten C. Zürich, gegen die Bezahlung des sogenannten Vogthabers, welches für 3 Tage auf den Tischartisch gelegt wird.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

Der gesetzgeb. Rath theilt Ihnen B. V. R. die Beschwerde der Gemeindskammer von Zürich über zwey Beschlüsse des Vollz. Rath mit, vermöge welcher ungeachtet der Eigenthumsansprüche dieser Gemeinde, das Schloß Kyburg zu einer allgemeinen Zuchthausanstalt eingerichtet werde. Sie B. V. R. belieben dem gesetzg. Rath Ihren Bericht darüber nebst einer Abschrift Ihres Beschlusses vom 15. April lezthin, zur weitem gesetzlichen Verfügung zukommen zu lassen.

Der dießfällige Bericht der Fin. Com. ist folgender:

B. Gesetzgeber! Das Schloß Kyburg im Canton Zürich ist eine von denjenigen Besitzungen der vormaligen Regierung von Zürich, welche von der dortigen Gem. Kam. zu Händen der Stadt angesprochen werden.

Als es daher um die Veräußerung dieses Schlosses zu thun war, langte die Gemeindskammer von Zürich mit Vorstellungen dagegen ein, und die Folge davon war, daß mit Versteigerung desselben eingehalten ward.

Nach der Hand aber beschloß der Vollz. Rath, dieses weitläufige Gebäude zu einer Zucht, und Arbeitsanstalt einzurichten zu lassen. Gegen diese Verfügung aber, von der die zürcherische Gemeindskammer hielt, daß sie dem Gebäude zum großen Nachtheile gereichen würde, langte dieselbe ebenfalls mit Vorstellungen ein; allein umsonst, denn die Verwaltungskammer wurde aufs neue beauftragt, den frühern Beschluß in Vollziehung zu setzen. Die Motive dieses zweyten Beschlusses sind: Daß es von keiner Veräußerung, sondern nur von einer Benutzung die Rede sey; daß der Werth des Schlosses durch den vorhabenden Gebrauch keineswegs geschmälert, sondern vielmehr durch die vorzunehmenden Reparationen werde erhöht werden, und endlich, daß die Regierung befugt sey, bis Austrags Handels über die Benutzung solcher Besitzungen zu verfügen.

Diese Motive konnten die Gemeindskammer von Zürich keineswegs von der Unbegründnis ihrer Forderung überzeugen. Sie wendet sich daher an Sie B. V. und wünscht nun von Ihnen zu erhalten, was sie bey der Vollziehung vergebens nachgesucht hatte. Sie unterstützt auch dieses ihr Begehren mit mehreren wichtigen Gründen. (Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß die Einführung der Visa nicht in allen Cantonen zugleich, sondern in einigen, vorzüglich in den italienischen erst sehr spät hat geschehen können, und es hingegen nothwendig ist, für den fatalen Termin einen allgemeinen und gleichförmigen Zeitpunkt zu bestimmen;

b e s c h l i e ß t:

1. Alle durch das Gesetz vom 15. Dec. dem Visa unterworfenen, aber noch nicht wirklich bestimmte alte Schuldtitel, können bis und mit dem 30sten künftigen Herbstmonat visirt werden, von diesem Tage an ist es sowohl den Distriktsstatthaltern als den Gerichtsschreibern bey ihrer Verantwortlichkeit untersagt, dem ersten für dergleichen Schuldtitel Visa Scheine auszustellen, und dem letztern selbe zu visiren.

2. Alle Gerichte in Helvetien sollen die Visa derjenigen Schuldtitel, welche bis den bemeldten 30. Herbstm. visirt worden sind, als gültig anerkennen.

3. Alle übrigen in dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 und 5. Jan. 1801 und dem Beschlusse vom 10. Febr., in Rücksicht der Visa enthaltenen Verfügungen, bleiben unverändert.

4. Dieser Beschluß soll gedruckt, allgemein bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörtem Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über das Begehren der Erziehungsräthe mehrerer Cantone, daß der 2te Art. des Beschlusses vom 4. Dec. 1800 zu Gunsten der Landschulmeister abgeändert werden möge;

b e s c h l i e ß t:

1. Obigem Ansuchen sey folgendermaßen entsprochen:  
2. Das Minimum der Besoldung für Landschullehrer wird nebst freyer Behausung auf 100 Franken gesetzt.

3. Die fernere Erhöhung dieses Gehalts, die Art und Weise der Beziehung, so wie die Entrichtung im Geld oder einem Aequivalent, soll dem Erziehungsrathe jedes Cantons mit Berathung der resp. Municipalitäten überlassen seyn.

4. Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird die Bekanntmachung dieses Beschlusses besorgen.

Folgen die Unterschriften.